

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH** (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 82, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „Sat.1 Österreich“ zusätzlich im Übertragungsstandard HD über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.02.2013 beantragte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die von der ORS comm GmbH & Co KG beantragte Multiplex-Plattform „MUX F“ verbreitet werden soll.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sind die Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. (24,5%), die Styria Medien AG (24,5%) und die SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH (51%).

Die Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185 z beim HG Wien eigetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Gesellschafter zu 75 % die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963 w beim HG Wien, Alleingesellschafter RH Finanzbeteiligungs GmbH, die letztlich im Alleineigentum der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung steht) sowie mit 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim HG Wien; Alleingesellschafter über die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft) sind.

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält indirekt Beteiligungen an Medien(hilfs)unternehmen, insbesondere der Österreichische Rundfunksender GmbH (40%) sowie der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und über sie an weiteren Unternehmen der ORS-Gruppe wie der ORS comm GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG, der KURIER Zeitungsverlag und Druckereigesellschaft m.b.H und über sie an der Kurier Redaktionengesellschaft m.b.H. & Co KG, der Profil Redaktion GmbH, der „Wirtschafts-Trend“ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H., der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag G.m.b.H. & Co KG und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk, Bescheid KOA 1.011/04-01 vom 06.12.2004).

Die Styria Media Group AG ist eine zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz. Aktionäre der Styria Media Group AG sind zu 98,33% die Katholischer Medien Verein Privatstiftung (FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz) und zu 1,67% der Katholische Medien Verein (ZVR-Zahl 064179971).

Die Styria Medien AG hält zahlreiche Beteiligungen an regionalen und lokalen Hörfunkveranstaltern sowie Printmedien.

Die SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH ist eine zu HRB 3021 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleineigentümerin die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH ist, die ihrerseits im Alleineigentum der ProSiebenSat1Media AG steht.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Lavena-Holding GmbH, die 18.03 % der Vorzugsaktien und 88 % der Stammaktien hält. Der niederländische Medienkonzern Telegraaf Mediagroup besitzt 12 % der Stammaktien. Die verbleibenden Anteile befinden sich im Streubesitz. Die Letzteigentümer der Lavena-Holding GmbH sind jeweils zu 50 % Fondsgesellschaften.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland, die ihrerseits Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH).

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Puls 4“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, Austria 9 TV GmbH und der Puls 4 TV GmbH. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Puls 4 TV GmbH ist. Alle Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012 p m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, und KOA 2.100/04-019 vom 14.04.2004, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „kabel eins Austria“ und „ProSieben Austria“. Das Programm „ProSieben Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-0012 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Das Programm „kabel eins Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „sixx“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Puls 4“. Darüber hinaus ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.puls4.com“.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 1, 19,2° Ost, Transponder 82, für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, geändert mit Bescheid vom 13.03.2008, KOA 2.100/08-031, vom 16.09.2009, KOA 2.100/09-122, vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-023 und vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-009). Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen sowie in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671, horizontal, weiterverbreitet.

Das Programm ist ein Fensterprogramm mit drei Programmfenstern im zeitlichen Umfang von 225 Minuten täglich, das unter dem Titel „Sat.1 Österreich“ im Rahmenprogramm „Sat.1“ (Deutschland) der SAT 1. Satelliten-Fernsehen GmbH ausgestrahlt wird.

Das erste Programmfenster im Ausmaß von 180 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“). Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente. Im Anschluss an das von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr stattfindende Morgenprogramm „Frühstücksfernsehen – Cafe Puls“ wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 08:00 bis 10:00 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet. Fallweise wird sonntags vor dem Teleshoppingfenster das Magazin „Pink“ und danach „Koch mit! Oliver“ gesendet.

Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 30 Minuten pro Tag besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen.

Das „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag um 16:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „AustriaNews“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen wird das „Austria Wetter um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr ausgestrahlt.

Das dritte Programmfenster im Ausmaß von 15 Minuten pro Tag besteht aus einer Nachrichtensendung („Austria News“), die täglich um 20:00 Uhr ausgestrahlt wird. An Samstagen und Feiertagen wird nach einer verkürzten „Austria News“-Sendung im Anschluss zusätzlich das Magazin „Pink!“ sowie jeweils sonntags das Magazin „Koch mit! Oliver“ ausgestrahlt.

An den Spieltagen der UEFA Champions League werden Übertragungen und Berichterstattungen von Fußballspielen in der Dauer von maximal 180 Minuten jeweils mittwochs, alternativ dienstags, zwischen 20:15 und 23:15 Uhr, gesondert angezeigt. Jeweils donnerstags (bzw. freitags frühmorgens), alternativ mittwochs (bzw. donnerstags frühmorgens), zwischen 18:50 und 00:45 Uhr, werden an den Spieltagen der UEFA Europa League Übertragungen und Berichterstattungen von den ausgetragenen Fußballspielen in der Dauer von maximal 355 Minuten gesendet.

Neben den bestehenden Fensterprogrammen von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Programmfenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

2.3. Beantragte Änderungen

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH plant die Weiterverbreitung des Programms „Sat. 1 Österreich“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001 („MUX F“) zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH als Treuhänderin der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH wurde am 15.11.2011, ergänzt mit Vereinbarungen vom 31.05.2012, 13.08.2012, 06.12.2012 sowie 12.02.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Sat.1 Österreich“ über die Multiplex-Plattform „MUX F“ abgeschlossen. Weiters wurde ein Vertrag über die Ver- und Entschlüsselung sowie die Freischaltung von ProSiebenSat.1 MPEG-4 HD Programmen über die DVB-T2 Plattform der ORS comm zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG für die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sowie der ORS comm GmbH & Co KG am 26.02.2013 abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarungen wurde im Multiplex-Zulassungsverfahren von der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 28. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, p.A. ploil/krepp/boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, office@pkpart.at, **per E-Mail amtssigniert**